

# RS OGH 1998/3/4 54R491/97p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1998

## Norm

ZPO §146

## Rechtssatz

Es gehört daher bei Zugang eines Verfahrenshilfebeschlusses zu den wichtigsten Aufgaben des bestellten Vertreters, sich umgehend über den bisherigen Verfahrensstand und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten. Wenn diese Verpflichtung überhaupt unterlassen wird, ist dies nicht mehr als geringfügiges Verschulden zu bewerten.

## Entscheidungstexte

- 54 R 491/97p  
Entscheidungstext LG Salzburg 04.03.1998 54 R 491/97p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1998:RSA0000015

## Dokumentnummer

JJR\_19980304\_LG00569\_05400R00491\_97P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)